

Vereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Leitstelle für die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Landkreis Calw

zwischen

dem Landkreis Calw, vertreten durch den Landrat,
Herrn Hans-Werner Köblitz,

-Landkreis-

und

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Calw e.V.,
vertreten durch den Kreisverbandsvorsitzenden,
Herrn Veit Elser,

-DRK-

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1998 sieht vor, Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr in der Regel im integrierten Betrieb -Integrierte Leitstelle- in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass eine Integrierte Leitstelle im Landkreis Calw eine wirtschaftliche Lösung zur Erfüllung des Aufgabenzweckes ist. Die Integrierte Leitstelle ist dadurch gekennzeichnet, dass in einer Einrichtung sowohl die Leitstellenfunktionen für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehr wahrgenommen werden. Dabei erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben für den Rettungsdienst als auch für die Feuerwehr. Gleichzeitig kommt eine einheitliche Leitstellentechnik zum Einsatz.

Nach dem Rettungsdienstplan 2000 des Landes Baden-Württemberg Kapitel V Ziffer 3.4 sind in der Regel pro Rettungsleitstelle mindestens 2 Personen gleichzeitig einzusetzen. Die Doppelbesetzung kann bei gleichem Sicherheitsniveau auch dadurch gewährleistet werden, dass durch technische Vernetzung von Leitstellen die Disponenten im gesamten Versorgungsbereich gleichberechtigt tätig sind. Dieses Sicherheitsniveau soll über eine Kooperation der beiden Integrierten Leitstellen des Landkreises Calw und des Landkreises Freudenstadt erfolgen.

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst des Landkreises Calw hat die Einrichtung einer Integrierten Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Calw am 02.10.2003 beschlossen und der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt. Der Verwaltungsausschuss des Landkreises Calw hat am 08.12.2003 der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt.

Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) in Verbindung mit § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RDG) jeweils in der geltenden Fassung folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragsparteien errichten und betreiben in gemeinsamer Trägerschaft in Calw eine Integrierte Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Landkreis Calw. In der Leitstelle erledigt das eingesetzte Personal sowohl die Aufgaben der Leitstelle für die Feuerwehren nach dem Feuerwehrgesetz als auch der Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz. Dabei kommt eine einheitliche Technik zum Einsatz, die gemeinsam genutzt wird und kompatibel mit der Technik der Integrierten Leitstelle in Freudenstadt ist.
2. Der Landkreis bleibt weiterhin als Träger der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Feuerwehrgesetz für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. Entsprechend bleibt das DRK verantwortlich für die Aufgaben nach § 6 RDG.

§ 2 Technische Ausstattung

1. Die Leitstellentechnik ist in gemeinsamer Absprache und unter Berücksichtigung der gültigen Ausstattungsrichtlinien durch beide Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen. Neuanschaffungen, notwendige technische Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Einrichtungen sind einvernehmlich abzustimmen.
2. Einrichtungen, die gemeinschaftlich angeschafft wurden und benutzt werden, gehen in gemeinschaftliches Eigentum beider Vertragspartner über. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem im Bestandsverzeichnis festgehaltenen Finanzierungsanteil.
3. Es wird ein Bestandsverzeichnis geführt, in dem die jeweiligen Finanzierungsanteile aufgezeichnet werden. Im Falle einer Veräußerung, eines Betreiberwechsels, der Auflösung oder bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bildet das Bestandsverzeichnis die Grundlage bei der Aufteilung der Sachwerte bzw. Verkaufserlöse.
4. Einrichtungsgegenstände, die die Vertragsparteien in den Betrieb der Integrierten Leitstelle einbringen, verbleiben in deren Eigentum.

§ 3 Betrieb

1. Die personelle Besetzung der Integrierten Leitstelle muss so bemessen sein, dass deren Aufgaben ständig erfüllt werden können. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass im Bedarfsfall, insbesondere im Großschadensfall, die Leitstelle durch entsprechend qualifiziertes Personal verstärkt werden kann.
2. Die Einzelheiten des Betriebsablaufes werden von den Vertragsparteien in einer "Betriebsanweisung für die Integrierte Leitstelle des Landkreises Calw" gemeinsam, entsprechend den jeweiligen fachtechnischen Anforderungen festgelegt.
3. Die Fachaufsicht liegt bei Angelegenheiten der Feuerwehr beim Kreisbrandmeister bzw. dessen Stellvertretern, bei Angelegenheiten des Rettungsdienstes beim Leiter

des Rettungsdienstes bzw. dessen Stellvertretern. Ein Weisungsrecht im jeweils anderen Aufgabenbereich besteht damit nicht.

4. Das DRK trägt die organisatorische Verantwortung für den sicheren Betrieb der Leitstelle. Dazu gehören u.a. die notwendigen Veranlassungen zur Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen und der Abschluss von Versicherungen.

§ 4 Personal

1. Anstellungsträger des in der Integrierten Leitstelle eingesetzten Personals ist das DRK.
2. Personelle Maßnahmen erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner. Dies gilt auch für Stellenneubesetzungen.
3. Das eingesetzte Leitstellenpersonal ist für beide Aufgabenbereiche entsprechend ausgebildet. Für den Bereich des Rettungsdienstes sind dabei die Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes und des Rettungsdienstplanes zu beachten. Für den Aufgabenbereich der Feuerwehr wird die im Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 07.10.1997 (Leitstellenbetrieb) festgelegte feuerwehrtechnische Ausbildung zugrunde gelegt.
4. Beide Parteien verpflichten sich, die erforderlichen Fort- und Weiterbildungen des Leitstellenpersonals für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu veranlassen. Das DRK als Anstellungsträger wird das Leitstellenpersonal zu erforderlichen Fort- und Weiterbildungen, sofern es der Leitstellenbetrieb ermöglicht, vom Dienst freistellen.

§ 5 Kostenaufteilung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Das DRK verauslagt zunächst die notwendigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten). Zu den Betriebskosten zählen auch Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen, Wartungs- und Telefonkosten, Geschäftsausgaben.

Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Integrierte Leitstelle ist nach § 6 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz zulässig, sofern durch eine Vereinbarung die Erstattung der Kosten dieser weiteren Aufgaben durch den Auftraggeber gesichert ist. Werden durch zusätzliche Aufgaben Überschüsse erzielt, so mindern diese die Betriebskosten. Die Übernahme weiterer Aufgaben wird durch die Partner einvernehmlich geregelt.

3. Der Anteil des Landkreises Calw an den Sechskosten der Integrierten Leitstelle beträgt 50 %. Der voraussichtliche Betrag ist vom Landkreis in vier gleichen Jahresraten jeweils zum Quartalsende als Vorauszahlung auf die Jahresendabrechnung zu entrichten. Spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres muss dem Landkreis eine Aufstellung über die tatsächlichen Sechskosten vorgelegt

werden.

4. Beiden Personalkosten der Integrierten Leitstelle umfasst der auf die Feuerwehr entfallende und über den Landkreis zu finanzierende Anteil 3,6 Personalplanstellen. Das DRK erhält dafür eine jährliche Personalkosten-pauschale, die mit den jeweiligen Tariflohnsteigerungen des öffentlichen Dienstes dynamisiert wird. Der Betrag ist vom Landkreis in vier gleichen Jahresraten jeweils zum Quartalsende zu entrichten.
5. Investitionskosten für die Integrierte Leitstelle werden grundsätzlich im Verhältnis 50 % DRK und 50 % Landkreis aufgeteilt.

Überwiegend einem der Vertragspartner wordenbare Investitionskosten werden von diesem alleine getragen. Die Investitionskosten für die Einrichtung des Notrufs 112 werden vom Landkreis allein getragen. Die Festlegung notwendiger Investitionen erfolgt einvernehmlich. Bei einer möglichen Einrichtung einer Integrierten Leitstelle in neuen Räumlichkeiten ist der Restwert bisher bezuschusster Räume abzusetzen.

6. Die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten sind dem Landkreis bis spätestens 01.08. für das Folgejahr mitzuteilen.

§ 6 Haftung

Die Vertragsparteien haften im Außen- und Innenverhältnis entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 7 Prüfungsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes oder ein anderer Beauftragter des Landkreises ist berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung und in die Belege, sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligung des Landkreises zu prüfen. Bücher und Belege sind zu Prüfzwecken mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren, die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Erstellung des Abschlusses folgenden Jahres. Eine vorhandene Prüfungseinrichtung des DRK hat die Buchführung der Integrierten Leitstelle vorher zu prüfen und das Prüfergebnis zu bescheinigen.

§ 8 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird mit Wirkung ab 01.01.2004 abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien wird für den Fall vereinbart, dass gesetzliche Änderungen im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz eintreten und sich hierdurch die Geschäftsgrundlage dieses Vertragsverhältnisses wesentlich verändert.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Bestandteile dieses Vertrags sind das festzuschreibende Bestandsverzeichnis (Anlage 1) sowie die Betriebsanweisung der Integrierten Leitstelle Landkreis Calw (Anlage 2).
4. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Calw, den **Z . 01 . oLt**



Hans-Werner Köblitz
Landrat

Calw, den 29. JAN. 2004



Veit Elser
Erster Vorsitzender
DRK Kreisverband